

Merkblatt

Erwerbstätige Personen aus Drittstaaten

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

1. Gesetzliche Grundlagen

Artikel 18 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) regelt den Aufenthalt von Ausländer aus Drittstaaten, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt.

2. Voraussetzungen

2.1 Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitskräfte

Für Personen aus Drittstaaten werden Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur erteilt, wenn es sich um Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitskräfte handelt.

2.2 Visumpflicht

Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind, benötigen für die Einreise im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten in der Regel ein nationales Visum. In diesem Zusammenhang haben sie bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizer Vertretung im betreffenden Land einen Antrag auf Erteilung eines **Visum D** einzureichen.

Die kantonale Migrationsbehörde stellt bei einer positiven Beurteilung des Gesuches eine Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreisebewilligung) aus.

3. Einzureichende Unterlagen

Gesuche für eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von weniger als einem Jahr (Ausweis L und Ausweis B):

- Gesuchformular B1
- Kopie Arbeitsvertrag
- Berufliche Qualifikationen, berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, Sprachkenntnisse, Erwartung nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Umfeld
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplome und Zeugnisse
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis des Arbeitgebers der vergeblichen Suchbemühungen um eine qualifizierte Arbeitskraft im Inland (Stelle muss dem RAV gemeldet sein) und in den EU/EFTA-Staaten
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf der ausländischen Arbeitskraft
- Bei Vertretung durch Drittperson: Vollmacht

Bei beabsichtigter Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Stellenantritt bzw. Stellenwechsel):

- Kopie Arbeitsvertrag
- Ausländerausweis im Original

Wechsel in selbstständige Erwerbstätigkeit (bereits in der Schweiz mit Ausländerbewilligung):

- Nachweis Interesse der Gesamtwirtschaft
- Nachweis der notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen
- Kopie eines gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Ausländerausweis im Original

Entsandte Arbeitnehmer: Gesuche um eine Kurzaufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz für ausländische Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber in die Schweiz entsandt werden (Ausweis L):

- Kopie Arbeitsvertrag oder Einstellungserklärung / Arbeitsbescheinigung
- Entsendebestätigung (Angaben über Ort, Art und Dauer des Einsatzes)
- Kopie der Auftragsbestätigung / Werkvertrag
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

4. Familienangehörige

Für nicht qualifizierte Arbeitskräfte besteht nur dann die Möglichkeit einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie im Rahmen des Familiennachzuges zugelassen werden. Familiennachzug ist lediglich möglich für den Ehegatten und die gemeinsamen Kinder, sofern diese das 18. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

5. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.